



Referenz/Aktenzeichen: 221-00583

Bern, 15.05.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Beschwerde gegen den Bescheid der Swissgrid AG über die definitive Höhe der Einmalvergütung (EIV) vom 20. Dezember 2017 (Projekt [...])

Die ElCom stellt fest,

dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 20. Dezember 2017 die Photovoltaik-Anlage der Beschwerdeführer (Projekt [...]) als angebaut kategorisiert und den Einmalvergütungssatz entsprechend festgelegt hat;

dass die Beschwerdeführer die Verfügung der Vorinstanz mit Einsprache vom 28. Dezember 2017 bei der ElCom angefochten haben;

dass den Parteien mit Schreiben vom 30. Januar 2018 mitgeteilt wurde, dass die Einsprache als Beschwerde entgegengenommen wurde;

dass den Beschwerdeführern eine Frist bis zum 20. Februar 2018 zur Leistung eines Kostenvorschusses von 500 Franken angesetzt wurde;

dass die Beschwerdeführer darauf hingewiesen wurden, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten und das Verfahren abgeschrieben würde, sollte der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig geleistet werden;

dass die Vorinstanz mit Eingabe vom 9. März 2018 unter Vorbehalt der Einstellung des Verfahrens auf eine Stellungnahme verzichtete;

dass das Fachsekretariat der ElCom im Schreiben vom 9. März 2018 festgestellt hat, dass der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde und den Beschwerdeführern die Gelegenheit gab, bis zum 23. März 2018 nachzuweisen, dass sie den Kostenvorschuss fristgerecht geleistet hatten;

dass die Beschwerdeführer keinen Nachweis für die Zahlung des Kostenvorschusses erbracht haben;

und erwägt,

dass gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass gemäss Artikel 63 Absatz 1 dritter Satz VwVG die Verfahrenskosten ausnahmsweise erlassen werden können;

dass unter Berücksichtigung der gesamten Umstände für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten erhoben werden.

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.
3. Die vorliegende Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 15.05.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 3070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG sowie Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).